

An- / Verkaufsuntersuchungs-Protokoll

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

1.

Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird nach Beratung und Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Soweit zwischen den Vertragspartnern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Abschnitte I bis IV des Protokolls, die den Standard der klinischen Kaufuntersuchung wiedergeben.

2.

Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie kann sich nicht auf Verhaltensbesonderheiten wie Koppen oder Weben, auf sogenannte Untugenden, auf die stallhaltungsabhängige chronische Bronchitis, auf spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker körperlicher Belastung auftreten, sowie auf Allergien erstrecken.

3.

Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang (I-IV) hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlauf der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden.

4.

Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet. Das Untersuchungsprotokoll dient ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers. Eine Abgabe des Protokolls an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Tierarztes gestattet.

5.

Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.

6.

Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Befundung der Röntgenbilder. Diese sind sein Eigentum. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Dem untersuchenden Tierarzt vorgelegte „Fremdaufnahmen“ (Röntgen, Ultraschall, sonstiges, etc.) müssen vom Ersteller schriftlich befundet werden, damit sie in die Untersuchung des Pferdes einbezogen werden können.

7.

Die Haftung des Tierarztes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie betrifft lediglich das Verhältnis zum Auftraggeber und ggf. einem im Vertrag namentlich aufgeführten Dritten. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen. Der Haftungsumfang wird beschränkt auf die Höhe der durch den Auftraggeber festgelegten Haftungssumme, höchstens jedoch auf 50.000,00 Euro. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeschlag) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits findet nicht statt. Ansprüche des Auftraggebers bzw. des in den Schutzbereich einbezogenen Dritten aus dem Vertragsverhältnis verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, längstens mit Ablauf von 5 Jahren.

8.

Kaufpreis: EURO _____ in Buchstaben: _____ Euro

9.

Der Auftraggeber legt hiermit eigenhändig und bindend die maximale Haftungssumme der Auftragnehmer für dieses Vertragsverhältnis fest:

EURO _____ in Buchstaben: _____ Euro

10.

Umfangsfestlegung des Untersuchungsauftrages

	Preis in EURO ohne MwSt.	JA/NEIN
Klinische Untersuchung Abschnitte I bis IV des Untersuchungsprotokoll	250,00 + 0,50 % der Haftungssumme*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Röntgenuntersuchung Standardprofil 18 Aufnahmen <i>„Huf 90°“, Vordergliedmaßen; „Zehe 90°“, vier Gliedmaßen; „Huf 0° nach Oxspring“, Vordergliedmaßen; „Sprunggelenke 0°, ca.45°, ca. 135°“, beidseits; „Knie ca.90°, 180°“, beidseits</i>	630,00	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vom Auftraggeber werden nur folgende Aufnahmen gewünscht:	35,00 je Aufnahme	Unter-Schrift
insgesamt _____ Aufnahmen	35,00	

11.

Das Untersuchungshonorar für die Klinische Kaufuntersuchung (Abschnitte I-IV) beträgt _____
_____ Euro.

Die Besonderen Untersuchungen werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zusätzlich berechnet.

12.

Besondere Vereinbarungen

13.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Auftraggeber

Tierarzt